



**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling  
(Kindertageseinrichtungensatzung)  
vom 11.12.2019**

Die Gemeinde Zolling erlässt Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Zolling  
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

---

**§ 1  
Änderungen**

**§ 9 Abs. 2 und 3 (Öffnungszeiten; Kernzeiten) erhalten folgende neue Fassung:**

- (2) Damit eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, wird in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. a) und b) eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. In den Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 c) wird eine Kernzeit für die 1. und 2. Klassen von Montag bis Donnerstag bis 15:00 Uhr und für die 3. und 4. Klassen von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr festgelegt. Eine Abweichung hiervon ist nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Entschuldigung der Personensorgeberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Kindertageseinrichtungspersonal möglich.
- (3) Die Öffnungszeiten im Kinderhort (§ 1 Abs. 2 Nr. c) sind von Montag bis Donnerstag von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie Freitag von 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Hortbeginn für die 1. und 2. Klasse ist von Montag bis Freitag jeweils 11.45 Uhr. Der Hortbeginn für die 3. und 4. Klasse ist von Montag bis Freitag jeweils 12.50 Uhr.  
Die Öffnungszeiten sowie die Betreuung im Feriendienst werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. im Kinderhort ausgehängt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Zolling, 11.02.2025

(S)

Helmut Priller  
Erster Bürgermeister